



Sangerhausen, 25.02.2021

## Beschlussvorlage

BV/132/2021

<b>Erarbeiter:</b>	Referat Organisation und Wahlen	<b>Erstellt am:</b>	04.01.2021
<b>Einbringer:</b>	Oberbürgermeister	<b>Status:</b>	öffentlich

### Gegenstand:

#### 1. Änderung der Hauptsatzung

#### Gesetzliche Grundlagen:

1. § 8 KVG LSA
2. § 10 KVG LSA
3. § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA

#### Verweisungen und -beratungen

Gremium	Beratung am:
Verwaltungsleitungssitzung	13.01.2021
Hauptausschuss	03.02.2021
Ortschaftsrat Obersdorf	01.03.2021
Ortschaftsrat Großleinungen	02.03.2021
Sanierungsausschuss	03.03.2021
Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Tourismus	04.03.2021
Schul- und Sozialausschuss	08.03.2021
Finanzausschuss	09.03.2021
Ortschaftsrat Riestedt	09.03.2021
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Wald-, Land- und Forstwirtschaft	10.03.2021
Ortschaftsrat Gonna	11.03.2021
Ortschaftsrat Grillenberg	11.03.2021
Ortschaftsrat Lengefeld	11.03.2021
Ortschaftsrat Oberröblingen	11.03.2021
Ortschaftsrat Rotha	11.03.2021
Ortschaftsrat Wettelrode	11.03.2021
Ortschaftsrat Morungen	12.03.2021
Ortschaftsrat Breitenbach	16.03.2021
Ortschaftsrat Horla	16.03.2021
Ortschaftsrat Wippra	16.03.2021
Ortschaftsrat Wolfsberg	16.03.2021
Hauptausschuss	17.03.2021
Stadtrat	18.03.2021

## **Begründung:**

Das Land Sachsen-Anhalt hat durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und wahlrechtlicher Vorschriften vom 2. November 2020 Regelungen geschaffen, welche es den kommunalen Mandatsträgern auch in außergewöhnlichen Notsituationen ermöglicht, die notwendigen demokratischen Entscheidungen zu treffen. Durch die Neuregelung des § 56a KVG LSA werden den Vertretungen und Ausschüssen die Möglichkeit eröffnet, auch in außergewöhnlichen Notsituationen, in denen eine ordnungsgemäße Durchführung von Präsenzsitzungen nicht gewährleistet ist, handlungsfähig zu bleiben und ihre Entscheidungsfunktion auszuüben.

Der neue § 56a KVG LSA eröffnet Handlungsoptionen und lässt Ausnahmen zu, um Präsenzsitzungen auf den zwingend notwendigen Umfang zu reduzieren und Sitzungsabläufe zu erleichtern. Zudem wurden Ermächtigungen für die Unterlassung von Beteiligungen geschaffen.

Prinzipiell muss die außergewöhnliche Notsituation gemäß § 56 a Abs. 1 KVG durch die Kommunalaufsichtsbehörde oder durch den Landtag festgestellt werden. Gegenwärtig wurde durch den Landtag am 19 November 2020 die landesweite pandemische Lage nach § 161 Abs. 2 S. 2 KVG LSA festgestellt. Ab dem Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses des Landtages findet der § 56 a KVG LSA für die Dauer von 3 Monaten landesweit und unmittelbar Anwendung.

Ob und inwieweit von den in § 56 a KVG LSA eröffneten Möglichkeiten der Beratungs- und Entscheidungsfindung Gebrauch gemacht wird, ist vor Ort eigenverantwortlich im pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden.

Die Wahrnehmung der konkreten Möglichkeiten setzt eine Änderung der Hauptsatzung sowie Geschäftsordnung voraus.

Der kommunale Spitzenverband - der Städte- und Gemeindebund des Landes Sachsen-Anhalt - hat dafür entsprechende Formulierungsvorschläge zur Verfügung gestellt, an welchen sich gleichermaßen die Verwaltung orientierte.

Für die Hauptsatzung galt es in diesem Zusammenhang die öffentliche Bekanntmachung (§ 22) um das entsprechende Szenario zu erweitern. Gleichermäßen schlägt die Verwaltung im Rahmen der zunehmenden Digitalisierung vor, unsere Internetseite intensiver als Bekanntmachungsmedium zu implizieren. Dies würde die Verwaltungstätigkeit vereinfachen sowie Zeit und Kosten einsparen.

Auf Bitten einer Fraktion wurde ebenfalls die Bezeichnung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Wald-, Land- und Forstwirtschaft in Bauausschuss geändert (§ 11) , da mit dieser langen Bezeichnung tatsächlich kaum gearbeitet wird und die Berücksichtigung dieser wichtigen Themengebiete auch unabhängig von deren Aufzählung im Namen im Fokus stehen.

Letztendlich wurde der § 23 dahingehend angepasst, dass die sprachliche Gleichstellung den Geschlechtsidentitäten entspricht.

Die genauen Änderungen der Hauptsatzung sind der Synopse zu entnehmen.

**Finanzbedarf:**

Finanzielle Auswirkungen:	nein	
Gesamtkosten:		
jährliche Folgekosten		
Produkt:		
Sachkonto:		

<b>Finanzierung</b>		
Kredit:	Zuschüsse:	Einnahmen:
Eigenanteil:	Sonstiges:	

**Beschlusstext:**

Der Stadtrat beschließt die vorliegende 1. Änderung der Hauptsatzung.

**Bemerkung:**

Veröffentlichung:

tritt in Kraft am: Tag nach der Veröffentlichung

**Anlage/n**

**Hauptsatzung 1. Änderung 18.03.2021**

**Synopse 1. Änderung Hauptsatzung 18.03.2021**